



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

# AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,  
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 11/6. Jahrgang • 27. November 2002

**Der Bullerjan®**  
Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

**Probleme mit alten Treppen?**  
Wir sind der Spezialist für Treppenrenovierungen!

**FRANK KIECKSEE**  
BREMSELEMENTE GmbH  
19288 Ludwigslust - Bauernallee 17  
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64

*Parumer  
Kirchturm  
saniiert*

*2001-2002*

Fotos: privat

Anzeige

# Pitsch

Küchen & Bäder

Werkstraße 700  
19061 Schwerin  
Tel.: 03 85 / 61 11 51  
Fax: 03 85 / 61 11 53

... tolle Küchen ...schöne Bäder

# Parumer Kirchturm saniert

Die eigentliche Gründung des Kirchspiels, zunächst wohl mit hölzerner Kirche, fand um 1170 statt. Das Mittelschiff wurde erst im Jahre 1450 als gotische Vorkirche erbaut. Ebenfalls in diesem Jahr wurden die drei Kirchenglocken angeschafft.

In den folgenden Jahrhunderten gab es immer wieder Reparaturen und Instandsetzungen sowohl im Kirchenschiff als auch am Glockenturm.

Altarchores mit Querschiff im neugotischen Baustil.

Im Laufe der Jahre wurde eine komplette Sanierung des noch

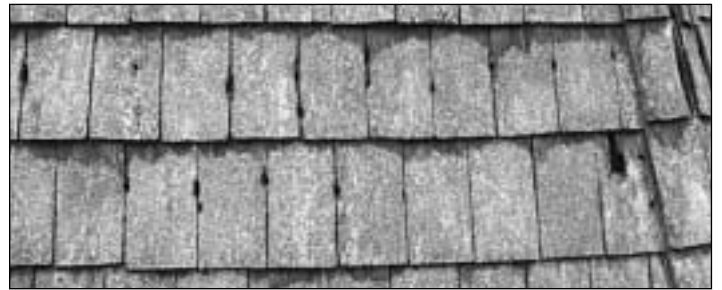


*In luftiger Höhe: Erneuerung der Dachschindeln am Kirchturm*

heute erhaltenen Holzturmes am Parumer Gotteshaus notwendig. Nicht nur der Holzwurm und die Witterungseinflüsse machten dem Turm zu schaffen, auch gefiederte Freunde wie der Specht machten sich am Dach zu schaffen.

So begann im Sommer 2001 die einjährige Komplettsanierung des hölzernen Kirchturmes.

Die Verschalung und der Schwelbereich wurden erneuert, Ergän-



*Spechte hinterließen Spuren im Dach*

zungsteile eingefügt und die komplette Westschwelle (Eichenholz 50 x 50 cm) ersetzt.

Die Dachschindeln aus dem Jahre 1967 wurden ebenfalls ausgebessert. Die Turmspitze wurde bereits 1984 nach einem Sturmschaden neu aufgesetzt.

Bereits im Jahre 1992 wurde zuvor das Dach des Kirchenschiffes neu eingedeckt und das Mauerwerk rund um die gesamte Kirche neu hergestellt.

Die Kirche erhielt neue bleiverglaste Fenster, die benötigten neugotischen Steine wurden in Dänemark nachgebrannt und zieren heute die Außenleibung der Kirchenfenster.

Einzelne Fundamente wurden mit hydraulischem Kalk aufgefüllt und

die Pflasterarbeiten rund um das evangelische Gotteshaus sind ebenfalls abgeschlossen.

Für die Zukunft stehen noch Sanierungsarbeiten an den Türen im Nord- und Südteil aus.

Im Jahre 1998 wurden im Rahmen einer ABM-Maßnahme in ganz Mecklenburg-Vorpommern Eulenkästen ausgesetzt, so auch in der Parumer Kirche.

Seit 2000 brütet dort sowohl im Frühjahr als auch im Herbst ein Eulenpärchen.

So erblickten bis heute schon 13 junge Eulen das Licht der Welt rund um Parum.

*Text: Reiners  
Fotos: Kirchengemeinde*



*Tür an der Westseite vor der Sanierung*

Der noch heute erhaltene Kirchturm ist in den Jahren 1768 bis 1771 erbaut worden, so ist es in alten Kirchenbüchern nachzulesen.

In den Jahren 1869 bis 1871 entstand ein völliger Neubau des

Anzeigen

## Ev. Kirchengemeinde Wittenförden/Kirchgemeinderat

### Termine im Dezember 2002

**30.11., Samstag von 10 bis 16 Uhr** – Advents-Basteln

„Wir bauen eine Weihnachtskrippe“ + anderes mehr für Erwachsene + Kinder, einschl. gemeins. Mittagessen!

**01.12., Sonntag 10 Uhr** – 1. Advent Familiengottesdienst

**06. – 08.12. Wochenende für Kinder und Eltern** – Schloss Dreilützow  
Wir feiern gemeinsam den 2. Advent

Infos + Anmeldung Pastor Wielepp, Telefon: 647 02 31

**11.12., Mittwoch 14:30** – weihnachtlicher Seniorennachmittag

**12.12., Donnerstag 17:00 Uhr** – Weihnachtsbasteln

Wir stellen Tannenbaumschmuck + Kerzen her, auch für kleine Kinder geeignet

**15.12., Sonntag 10 Uhr** – 3. Advent Predigtgottesdienst

**15.12., Sonntag, 17 Uhr** – weihnachtliche Musik

mit Bläsern, Flöten, Orgel + Chor

**24.12., Heilig Abend**

15:30 Uhr Christvesper für Kinder + Erwachsene

17:00 Uhr Christvesper

23:00 Uhr Christvesper

**26.12., 2. Weihnachtstag, 10 Uhr** – Predigtgottesdienst

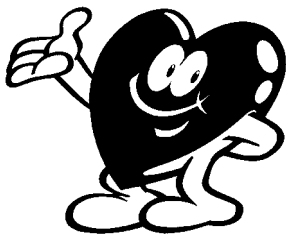
**31.12., Silvester, 17 Uhr**

Jahresabschluss mit der Feier des Hlg. Abendmahls

## Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden  
liegt uns am



Vogelbeerweg 6

19073 Wittenförden

Tel: 03 85/6 66 52 94

Funk: 01 74/9 15 85 60

Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines

Funk: 01 74/9 15 85 59

## ACHTUNG! FRISEURE!

### MITARBEITER GESUCHT!

Für unsere Friseurgeschäfte in Pampow und Banzkow suchen wir noch 1 - 2 Fachkräfte (m/w) in Voll- oder Teilzeit.

Weitere Infos unter Tel. 038753-81424

HAARSTUDIO W.Fenner, 19288 Fahrbinde, F.-Reuter-Str. 1

# HAARSTUDIO

Schauen Sie mal rein ...

[www.haarstudio1.de](http://www.haarstudio1.de)

## Anzeigen- Hotline:

Tel.: 03 85/48 56 30

Fax: 03 85/48 56 324



## Meinungsumfrage 2003 des Fachdienstes Abfallwirtschaft

### Sind Sie zufrieden mit der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust?

Diese Frage möchten wir, das Team des Fachdienstes Abfallwirtschaft, Ihnen stellen, denn unser Ziel ist es, Sie zufrieden zu stellen.

Aus diesem Grund haben wir einen **Fragebogen** vorbereitet, der Ihnen die Gelegenheit gibt, uns Ihre Meinung zu sagen.

Gefragt wird unter anderem nach der Zufriedenheit mit Service und Beratung der Mitarbeiter des Fachdienstes Abfallwirtschaft und der Entsorgungsunternehmen, der einzelnen Sammel- und Entsorgungssysteme und dem Abfallgebührensysteem. Aber auch allgemeine Angaben zum Haushalt werden erfragt, um Rückschlüsse auf unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich Haushaltsgröße und Wohnregion ziehen zu können.

**Egal ob Lob, Kritik, Anregungen oder Wünsche, Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Denn nur so erhalten wir ein breitgefächertes und repräsentatives Meinungsbild und können Schwerpunkte für die Optimierung der abfallwirtschaftlichen Leistungen ableiten. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt selbstverständlich anonym und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Der Fragebogen wird Ihnen zusammen mit dem **Abfallratgeber 2003** Anfang Dezember überreicht. Wir bitten Sie, nehmen Sie sich einen Augenblick Zeit und füllen Sie unseren Fragebogen aus.

Die Rücksendefrist läuft bis zum **31. Januar 2003**. Für die Rücksendung liegt dem Fragebogen ein adressierter Briefumschlag bei, Porto-kosten fallen für Sie nicht an.

#### Mitmachen lohnt sich!

Als Dank für Ihre Mithilfe verlosen wir eine Reihe von interessanten Preisen. So z.B. ein Verwöhnwochenende im Hotel Eichenhof Heildorf, 2 Gutscheine für ein festliches Essen im Landhotel de Weimar Ludwigslust, Reisegutscheine der LVG und noch mehr.

Aus einem Leserbrief:

## Im Wald da war Hubertusjagd...

Für viele Stralendorfer und Gäste ist das erste Novemberwochenende schon lange fest verplant.

Dann findet die jährliche traditionelle Hubertusjagd statt.

Das 56 Jäger, 20 Treiber, 10 Kutschen und Reiter die Jagd begleiten, zeugt vom hohen Stellenwert, der dieser Veranstaltung beigemessen wird.

Die Mitglieder des Festkomitees „Hubertus“ unterstützt von ihren Familienmitgliedern und der Stralendorfer Feuerwehr haben durch ihre gründliche und umfangreiche Vorbereitung diesen Tag wieder zu einem gesellschaftlichen Höhepunkt werden lassen.

Aber ohne Unterstützung der vielen Firmen würde das auch nicht gehen.

Zum Gelingen dieser Veranstaltung haben beigetragen:

Stralendorfer Firmen: Autoservice Steiner, Agrarhof, Blumenparadies Lenz, DWS, Elektroinstallation Ebert, Fahrschule Stein, Udo Dahl, Michael Palow, Familie Beutler, Familie Hagemeyer, Familie Möller-Titel, Familie Lähning, Firma

Merts, Firma Melzer, Heimtierfutter Neumann, New-Line-Team Anett Riediger, Obst & Gemüsehandel Becker, Obstbau Stralendorf, Trendsalon Wittenburg, Fahrschule Ufat uvm.

Sponsoren außerhalb von Stralendorf:

Möbelstadt Rück, Domäne Einrichtungsmarkt, Sport 2000 Fermum (SN), Pampower Apotheke G. Roick, Blumenladen Heckmann (Dümmer), Fa. Lenz Pampow, Copycenter Pampow, Fa. Glagla (SN), Fam. Kapschies aus Wahrsdorf, Grafik Design Sander (SN), Reifenservice Künne (SN), Raiffeisenbank Pampow, Schweriner Schnitzelstube, Sparkasse Pampow, Schweriner Schloßbrauerei uvm. Allen aufgeführten Firmen und Familien sei für die Unterstützung gedankt, ebenso einen Dank richtet das Festkomitee „Hubertus“ an alle nichtgenannten Spender.

Wir wünschen uns auch für die kommenden Jahre eine so tatkräftige Unterstützung.

Text: Möbus

## Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 18.12.2002

Redaktionsschluss: 29.11.2002

Anzeigenschluss: 5.12.2002

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf

Herr Reiners • Tel: 03869 / 76 00 29

Fax: 03869 / 76 00 60 • e-mail: reiners@stralendorf.de



**Kein Amtsblatt im Briefkasten?  
Bitte rufen Sie mich an!**

Anzeigen

Mit  Bus & Reisen GmbH  
unterwegs 

### Advent im Erzgebirge

08.12.-11.12.2002

Preis: 260,- D

Leistungen: Fahrt im modernen Reisebus, 3 Ü/HP im Hotel „Am Bühl“ in Eibenstock im DZ mit Du/WC. - 1. Tag: Anreise nach Eibenstock mit Zwischenaufenthalt in Schneeberg zum „Lichtlefest“. 2. Tag: Ausflug durch das weihnachtliche Erzgebirge in die Bergstadt Annaberg, das Spielzeugland Seiffen. 3. Tag: Vormittags Spaziergang durch die alte Bergstadt Eibenstock, anschließend Fahrt nach Johanngeorgenstadt. Weiterfahrt nach Schwarzenberg. 4. Tag: Heimreise.

### Silvester in der Pfalz

28.12.2002-01.01.2003

Preis: 430,- D

Leistungen: Fahrt im Reisebus, 4 Ü/HP im Dom-Hotel in Worms im DZ mit Du/WC, Silvesterfeier im Hotel mit Musik und Tanz, Stadtrundgang in Worms mit Reiseleitung, Diavortrag „Naturpark Pfälzer Wald“, geführter Ortsrundgang in Neustadt a. d. Weinstraße, geführter Ortsrundgang in Speyer, Weinverkostung, Halbtagesausflug „Entlang der Deutschen Weinstraße“ mit Reiseleitung

### Silvester bei den Sorben

29.12.2002-01.01.2003

Preis: 362,- D

Leistungen: Fahrt im modernen Reisebus, 3 Ü/HP im „Holiday Inn“ Hotel in Bautzen im DZ mit Du/WC, Abendessen im Mönchshof (im Rahmen der HP), Silvesterparty im Hotel mit Silvestermenü (im Rahmen der HP), Stadtführung in Görlitz, Busrundfahrt Zittauer Gebirge mit Reiseleitung, Stadtführung in Bautzen, Busrundfahrt „Sorbsisch-Katholische Lausitz“ mit Reiseleitung, „Sorbsische Vesper“

Auskunft und Buchung:  
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1  
Tel. 0385/5 91 03 33



## Hotel und Freundeskreis Ossenkopp laden ein

- **30.11.02 – Eröffnung der Adventszeit mit Weihnachtsbasar**  
20.00 Uhr im Restaurant  
heiter, nachdenklich und etwas frivol, Programm mit Margret Kallfelz vom Mecklenburgischen Staatstheater, anschl. Tanz, Karten im Vorverkauf 5,00 €
- **08.12.02 – Konzert mit den Gospel Singers e.V. Schwerin**  
14.30 Uhr im Restaurant  
Eintritt inklusive Kaffeegedeck 6,50 €
- **15.12.02 – Adventssingen mit Chören aus der Region**  
14.30 Uhr im Restaurant  
Bewerbungen bitte unter Telefon: 03869/3840  
Eintritt inklusive Kaffeegedeck 6,50 €

**Noch freie Plätze am 2. Feiertag, Silvester ausverkauft**

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40  
Internet: www.hotel-ossenkopp.de

# 65 Jahre Freiwillige Feuerwehr Warsow

Am Abend des 09. November fanden sich im Dorfkrug Warsow die Kameradinnen und Kameraden der ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehr zur großen Jubiläumsfeier ein. In seiner Eröffnungsrede umriß Wehrführer Klaus Rosenthal noch einmal den historischen Weg dieser

seine 50jährige Zugehörigkeit und Wehrführer Klaus Rosenthal für seine 25jährige Zugehörigkeit zur FFW Warsow.

Beförderungen gab es für die Kameraden Steven Hoyer, Rico Pesta, Enrico Voß, Christian Dahl, Marcel Heuer und Björn Eckel-

ner Schlegel aus Pampow, als auch der Wehrführer der befreundeten FFW aus Uphusum (Schleswig Holstein).

In seiner Rede sprach Wehrführer Rosenthal auch ein aktuelles Problem an, das bereits 22 Jahre alte Einsatzfahrzeug. Dieser „Oldtimer“ zeigt verständlicherweise einige Alterserscheinungen und man befürchtet im Einsatzfall nicht umgehend ausrücken zu können. Bürgermeisterin Gisela Buller dankte den Kameradinnen und Kameraden für ihren stetig unermühten Einsatz, sei es in der Brandbekämpfung, Hilfe bei Was-



Amtswehrführer Schlegel überreichte den Ehrenteller an Wehrführer Rosenthal



Ehrungen für langjähriges Engagement

Wehr seit 1937 bis in die heutige Zeit hinein.

Zahlreiche Brände in Warsow und Umgebung erforderten in den zurückliegenden Jahrzehnten immer wieder den Einsatz der FFW Warsow.

Hervorgehoben und besonders geehrt wurden an diesem Abend der Kamerad Herbert Oldenburg für

mann und die zwei jungen Kameradinnen Doreen Burmeister und Sabrina Thiele aus der Jugendwehr, wurden in die aktive Wehr aufgenommen.

Ebenfalls sehr stolz sei man auf die Arbeit der jungen Mitglieder in der Jugendfeuerwehr.

Gastgeschenke überreichten sowohl der Amtswehrführer Wer-



Beförderungen für junge Kameraden

serschäden und Rettung von Menschenleben bei Verkehrsunfällen. Ihren persönlichen Einsatz versprach sie den Anwesenden bei der Beschaffung eines moderneren Fahrzeuges für die ortsansässige Wehr.

Wie dieser Lösungsweg aussieht werde man in der Gemeindevertretung beraten.

Nach dem Abendessen am warmen Buffett strapazierte Bauer Karl die Lachmuskeln der Gäste und bis weit nach Mitternacht wurde kräftig das Tanzbein geschwungen. Auch nach 65 Jahren denkt diese Freiwillige Feuerwehr noch lange nicht an die Rente.

Text&Fotos: Reiners

Anzeigen



## Salon Vivien

Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

---

Vom 2.12. bis 13.12.2002

# 10% Rabatt

in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr

**Bonuskarte**  
jeder  
**5. Haarschnitt**  
zum 1/2 Preis.

---

19073 Wittenförden/EKZ • Tel.: 03 85/61 43 52

## Krippenausstellung in Stralendorfer Kirche



Passend zur Vorweihnachtszeit ist vom 2. Advent bis zum 3. Advent in der Stralendorfer Feldsteinkirche eine Krippenausstellung zu besichtigen.

Die zahlreich ausgestellten Modelle stammen aus verschiedenen Ländern und sind privat zusammengestellt worden. Bezeichnend ist das vielfältige Material und die unterschiedlichen Kulturkreise.

Die Öffnungszeiten dieser besonderen Ausstellung werden noch bekanntgegeben.

Besuchergruppen von Schülern, Senioren oder sonstigen Gästen können gesonderte Besichtigungstermine mit der Evangelischen Kirchgemeinde Parum-Stralendorf vereinbaren.

Telefonische Vorabsprache unter Tel. 03869/ 260 bei Pastor Wolfgang Drephal.

# EM

## Egon Maibaum Unternehmungen

- Transporte / Lagerhaltung
- Gartenbedarf u. Futtermittel
- Geschenkartikel
- Malerbedarf, Teppichböden, Gardinen und Zubehör

---



Fahr binder Straße 1 • 19077 Rastow  
Tel. von 9-18 Uhr (0 38 68) 5 61 • Fax (0 38 68) 30 21 39



# Wittenfördener Schützenzunft zieht vorab Jahresbilanz

Auch im vierten Jahr nach seiner Gründung ist die Wittenfördener Schützenzunft ein zuverlässiger Partner für die Wittenfördener und ein fester Bestandteil im Schützenverband von Mecklenburg/Vorpommern und darüber hinaus.

Im zurückliegenden Jahr 2002 gab es kaum noch freie Termine an den Wochenenden im Veranstaltungskalender der Schützenzunft. Der beschlossene Veranstaltungsplan wurde 100%ig übererfüllt. Neben den zahlreichen Schützenfestumzügen

befreundeten Partnerverein in Gadebusch.

Doch der besondere Höhepunkt des Jahres war, wie auch in den Vorjahren, das 4. Wittenfördener Schützenfest, welches wie immer am 3. Augustwochenende durchgeführt wird.

Eine fast einjährige Vorbereitungszeit hat sich wie immer gelohnt. Das diesjährige Schützenfest war für alle, sowohl für die Schützenzunft, die Wittenfördener und die zahlreichen Besucher, eine gelun-



Ortes sowie den geladenen Gästen. Bei dieser Veranstaltung wurde das noch amtierende Königspaar des Vorjahres in den Altkönigsstand versetzt und das neue Königspaar proklamiert.

Das regierende Königspaar des Jahres 2002/2003 ist Sabine und Hartmut Bludau.

Ihnen stehen 12 erlebnisreiche Monate bevor. Hinzu kommt noch, dieses Königspaar führt die Zunft in das Jubiläumsjahr. Die Wittenfördener Schützenzunft hat sich am 09. Mai 1998 gegründet und wird am 09. Mai 2003 ganze fünf Jahre jung.

Auch eine Jugendkönigin wurde während des Königsessens proklamiert, es ist Katharina Schmidt, sie löst Silvana Karpe ab.

Wie bereits erwähnt geht die Zunft 2003 ins Jubiläumsjahr, dieses wird selbstverständlich gebührend gefeiert. Neben einer Festveranstaltung

am 10. Mai 2003 wird es auch ein Jubiläumsschützenfest im August geben. Die Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren.

Doch auch in den Wintermonaten gibt es bei der Schützenzunft Termine. So wurde zum Beispiel am 17. November 2002 am Ehrenmahl ein Kranz niedergelegt.

Desweiteren steht eine Zunftsweihnachtsfeier und die traditionelle Silvesterparty auf dem Veranstaltungsplan.

Noch ein Tip für das Jahr 2003: Vom 29. Mai bis zum 1. Juni führt die Wittenfördener Schützenzunft eine Moselfahrt durch.

Alle Interessenten können sich noch dazu anmelden.

*Text&Foto: Hoppe  
(Vorsitzender Wittenfördener  
Schützenzunft)*



gen der befreundeten Vereine, von Lübeck, Malchow, Kühlungsborn, Grabow, Rehna etc. bis hin nach Schwalefeld im Sauerland, wurden noch zahlreiche Veranstaltungen im Ort durchgeführt.

Hierzu zählen die Seniorenveranstaltungen, der Zunftfasching, die Frauentagsfeier, erstmalig in Wittenförden, das Aufstellen eines Maibaumes, Kartenabende und selbstverständlich die zahlreichen Schießveranstaltungen bei unserem

gene und erlebnisreiche Veranstaltung.

Neben dem großen Festumzug am Sonntag, den 18.08.2002, mit 25 befreundeten Schützenvereinen, vier Musikzügen und Vereinen des Ortes, gab es noch so manche Überraschung.

So zum Beispiel das traditionelle Königsessen mit befreundeten Vereinen und Persönlichkeiten des

Anzeigen

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel Lohnsteuerhilfverein e.V.**

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:  
Groß Rogahn, Gartenstr. 4  
Telefon: 03 85/6 47 02 89

## Wir sagen Danke,

wir wollten Silberhochzeit feiern, wir haben Silberhochzeit gefeiert, aber wie wir gefeiert haben, es war Wahnsinn. Dafür bedanken wir uns bei allen, die uns mit Geschenken, Blumen und Glückwünschen etc. erfreut haben. Ein besonderer Dank gilt unseren Eltern, Kindern, Freunden, Bekannten und Verwandten, den Mitgliedern der Wittenfördener Schützenzunft, Pastor Martin Wielepp, dem Team der Gaststätte „Cafe Ulrike“, unseren ganzen Musikern aus Nah und Fern und allen Nichtgenannten, die uns diesen Höhepunkt in unserem Leben zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben.

**Traudi und Lothar Hoppe**

Wittenförden, im September 2002



# Amtliche Bekanntmachungen

## Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Stralendorf

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S.522; Bericht S.916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.09.2002 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Stralendorf Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

#### § 2

##### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des §286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I, S.465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 3

##### Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	–
11. Fußgängerzonen		60 %	
12. Außenbereichsstraßen		Siehe § 3 Abs. 3	
13. Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluß an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr.3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
  - c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr.3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs.2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als:

#### 1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

#### 2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

#### 3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

#### 4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

#### § 4

##### Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteile am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

- Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerbliche, industriell oder vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
- Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
- Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblichen, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

# Amtliche Bekanntmachungen

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachstehenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2,3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze / Bolzplatz / Festplatz	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Abfallbeseitigungseinrichtungen / Abfallaufbereitungsanlage	1,5
e) Kiesgrube	1,0
f) Freibäder	0,5
g) Campingplätze	0,7
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausfläche	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausfläche	0,7

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr.1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs.2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs.2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs.2 Nr. 1 bis 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8

### Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

## § 10

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Stralendorf, den 08.11.2002

(Siegel)

John  
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 04.11.2002.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Dümmer und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.10.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Dümmer beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

– <b>Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.962.320,43 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.962.320,43 DM
– <b>Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.075.957,18 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.075.957,18 DM
– <b>Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	4.038.277,61 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	4.038.277,61 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Dümmer, 07.10.2002

(Siegel)

gez. Richter  
– Bürgermeister –

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holthusen

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Holthusen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.01 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 10.09.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle in der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – Hundeh VO MV) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) im § 2 Abs. 3 genannten Hunde.

### § 2

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  - für den 1. Hund je Haushalt 30,00 €
  - für den 2. Hund je Haushalt 100,00 €
  - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt 150,00 €
  - für den 1. und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund je Haushalt 250,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### § 6

#### Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

### § 7

#### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von
  1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  2. Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.
  3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
  5. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.
- (3) § 7 ist nicht für sog. gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 anwendbar.

### § 8

#### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

### § 9

#### Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

### § 10

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

### § 11

#### Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind die gesamte Zeit der Steuerpflicht gültig.



# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Holthusen

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hundesteuersatzung außer Kraft.

Holthusen, 24.10.02  
Ort, Datum

(Siegel)

Deichmann  
Bürgermeisterin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 22.10.02

## 1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Holthusen

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 15.01.2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; Bericht S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.06.2002 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Holthusen erlassen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Holthusen

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Holthusen vom 15.01.2002 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Allgemeines wird das Wort „Ausbau“ durch das Wort „Anbau“ ersetzt.
- In § 2 S. 4 wird das Wort „Berechtigte“ durch das Wort „Beitragspflichtige“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 wird wie folgt gefasst:

4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-

4. In § 3 Abs. 3a wird das Wort „Gemeindebindungsfunktion“ durch das Wort „Gemeindeverbindungsfunktion“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „gewichtigen“ durch das Wort „gewichteten“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird der „Vervielfältiger von 0,5“ durch „Vervielfältiger von 0,05“ ersetzt.

7. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m<sup>3</sup> Brutto – Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne.“

8. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 wird das Wort „bevorstehenden“ durch das Wort „vorstehenden“ ersetzt.

9. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 werden nach den Worten „vergleichbar genutzt werden“, die Worte „oder genutzt werden“ eingefügt.

10. § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird Nr. 3 zugeordnet

11. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird zu Nr. 4

12. § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird zu Nr. 5

13. In § 5 Abs. 4 Nr. 1b wird das Wort „Ablagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

14. In § 5 Abs. 4 Nr. 1c wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

15. In § 5 Abs. 4 Nr. 1e werden nach den Worten „dies gilt entsprechend“ die Worte „wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden“ eingefügt.

16. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 b wird nach den Worten „die Zahl der in der“ das Wort „näheren“ eingefügt.

17. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 d wird das Wort „Spielplätze“ durch das Wort „Stellplätze“ ersetzt.

18. § 5 Abs. 5b wird wie folgt gefasst: 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

19. In § 5 Abs. 6 wird im letzten Halbsatz „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

20. In § 9 Satz 1 wird das Wort „grundbaurechtlich“ durch das Wort „grundbuchrechtlich“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Straßenbaubeitragssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekannt zu machen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.05.2002 in Kraft.

Holthusen, 03.09.2002  
Gemeinde, Datum

(Siegel)

Deichmann  
Bürgermeisterin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 09.07.2002.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Holthusen und Entlastung der Bürgermeisterin

Aufgrund des § 61 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.10.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Holthusen beschlossen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

#### – Verwaltungshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 1.562.797,30 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 1.562.797,30 DM

#### – Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 263.017,27 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 263.017,27 DM

#### – Gesamthaushalt

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 1.825.814,57 DM  
Summe bereinigte Soll-Ausgaben 1.825.814,57 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach § 61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Holthusen, 29.10.2002

(Siegel)

Deichmann  
Bürgermeisterin

## Die Amtskasse informiert!

Alle Rechnungen und sonstigen Belege für die Amtskasse, die noch für 2002 verbucht werden sollen, müssen bis zum 11. Dezember 2002 in der Kämmererei vorliegen.

Zum gleichen Zeitpunkt sind auch alle Vorschüsse abzurechnen bzw. einzuzahlen.

Später eingehende Rechnungen und Belege können nicht mehr für das Haushaltsjahr 2002 berücksichtigt werden und kommen erst im Jahr 2003 zur Auszahlung.

Ich bitte dieses unbedingt zu beachten.

Zerrenner – (Kassenleiterin)

# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung der Gemeinde Pampow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Auf Grund des Artikels 2 des vierten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05. Juli 1994 (BGBl. I. S. 1453) in Verbindung mit dem Abwasserabgabengesetz vom 01. Januar 1995, des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVBl. M-V S. 360), §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVBl. M-V vom 16. Juni 1993) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V vom 23. März 1993 (GVBl. M-V vom 21. April 1993) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow am 09.10.2002 folgende Satzung:

### § 1

#### Gegenstand der Abgaben

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Pampow eine Abgabe.
2. Als Einleiter gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
3. Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabfuhr nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### § 2

#### Abgabemaßstab und Abgabensatz

1. Die Abgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31. März eines jeden Jahres.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner  
**ab 01. Januar 2002 17,90 Euro**

### § 3

#### Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
3. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

### § 4

#### Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
2. Bei Eigentumswechsel, wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

### § 5

#### Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6

#### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 Kommunalabgabengesetz vom 01. Juni 1993 angesehen.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Pampow, 08.11.02

(Siegel)

Schulz  
(Bürgermeister)

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 04.11.02.

## Jahresrechnung 2001 des Amtes Stralendorf und Entlastung des Amtsvorstehers

Aufgrund des §144 i.V.m. § 61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 30.09.2002 die Jahresrechnung 2001 des Amtes Stralendorf beschlossen und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

– <b>Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.954.526,86 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.954.526,86 DM
– <b>Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.519.242,46 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.519.242,46 DM
– <b>Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.473.769,32 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.473.769,32 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Stralendorf, 30.09.2002

(Siegel)

gez. Vollmerich  
– Amtsvorsteher –

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Warsow und Entlastung der Bürgermeisterin

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Warsow beschlossen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

– <b>Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	855.624,42 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	855.624,42 DM
– <b>Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	233.736,36 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	233.736,36 DM
– <b>Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.089.360,78 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.089.360,78 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Warsow, 26.09.2002

(Siegel)

gez. Buller  
– Bürgermeisterin –

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Klein Rogahn und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.09.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Klein Rogahn beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

– <b>Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.247.275,37 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.247.275,37 DM
– <b>Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	286.161,29 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	286.161,29 DM
– <b>Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.533.436,66 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.533.436,66 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Klein Rogahn, 17.09.2002

(Siegel)

gez. Vollmerich  
– Bürgermeister –

# Amtliche Bekanntmachungen

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Pampow und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.10.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Pampow beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

<b>- Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.402.666,38 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.402.666,38 DM
<b>- Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.844.272,37 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.844.272,37 DM
<b>- Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.246.938,75 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.246.938,75 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Pampow, 09.10.2002  
(Siegel) gez. Schulz  
- Bürgermeister -

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Schossin und Entlastung der Bürgermeisterin

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.10.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Schossin beschlossen und der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

<b>- Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	361.340,74 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	361.340,74 DM
<b>- Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	192.792,36 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	192.792,36 DM
<b>- Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	554.133,10 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	554.133,10 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Schossin, 24.10.2002  
(Siegel) gez. Gensel  
- Bürgermeisterin -

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Stralendorf und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Stralendorf beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

<b>- Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.680.549,36 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.680.549,36 DM
<b>- Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.774.072,40 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.774.072,40 DM
<b>- Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	4.454.621,76 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	4.454.621,76 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Stralendorf, 26.09.2002  
(Siegel) gez. John  
- Bürgermeister -

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stralendorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des §§ 50 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.2002 und mit Versagung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.04.2002 zu §2 Ziff. 1, folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

	§ 1		§ 2	
	erhöht um	vermindert um	erhöht um	vermindert um
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
	e	e	e	e
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	38.900	0	1.396.200	1.435.100
die Ausgaben	38.900	0	1.396.200	1.435.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	340.500	0	508.700	849.200
die Ausgaben	340.500	0	508.700	849.200

Es werden neu festgesetzt :

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 € auf 308.600 €  
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 € unverändert auf 308.600 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 90.800 € unverändert auf 90.800 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 139.000 € auf 143.000 €

§ 3		
Steuerart	gegenüber bisher v.H.	unverändert auf v.H.
Grundsteuer A	250	250
Grundsteuer B	300	300
Gewerbesteuer	300	300

- § 4
- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
  - Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
  - Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
  - Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.586 (Veranstaltungen) verwendet werden.
  - Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.
  - Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 815.110 (Beitragseinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 815.661 (Mitgliedsbeiträge Wasser- und Bodenverbände) verwendet werden.
  - Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 900.003 (Gewerbesteuererinnahmen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 900.810 (Gewerbesteuerumlage) verwendet werden.

§ 5  
Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmererei.

§ 6	
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	130.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	45.000,00 €.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 2002-11-07.

Stralendorf, 2002-11-12  
Ort, Datum (Siegel) gez. John  
- Bürgermeister -

## Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stralendorf für das Jahr 2002 wird hiermit bekanntgemacht.

In die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf - Kämmererei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,  
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 2002-11-12  
Siegel gez. John  
- Bürgermeister -



# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung der Gemeinde Klein Rogahn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Klein Rogahn ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührengestand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 7,84EUR.

### § 4

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in

§ 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.1998 außer Kraft.

Klein Rogahn, den 22.10.2002 (Siegel) Vollmerich  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.10.02 genehmigt.

## Satzung der Gemeinde Wittenförden über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wittenförden ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührengestand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind ver-

# Amtliche Bekanntmachungen

pflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 6,37 EUR.

## § 4

### Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefaßt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.1993 außer Kraft.

Wittenförden, den 22.10.2002 (Siegel)

Bosselmann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.10.02 genehmigt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 12,03 EUR.

## § 4

### Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefaßt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Warsow, den 08.11.2002

(Siegel)

Buller  
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.11.02 genehmigt.

## Satzung der Gemeinde Warsow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2002 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Warsow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung der Gemeinde Stralendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Stralendorf ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührengestand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 7,75 EUR.

### § 4

#### Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in

§ 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.1997 außer Kraft.

Stralendorf, den 25.10.2002

(Siegel)

John  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.10.02 genehmigt.

## Satzung der Gemeinde Schossin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.10.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schossin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührengestand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine



# Amtliche Bekanntmachungen

sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 12,47 EUR.

## § 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefaßt werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.1998 außer Kraft.

Schossin, den 08.11.2002 (Siegel) Gensel  
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.11.02 genehmigt.

## Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Wittenförden und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des §61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Wittenförden beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

- <b>Verwaltungshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.437.863,34 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.437.863,34 DM
- <b>Vermögenshaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.655.532,49 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.655.532,49 DM
- <b>Gesamthaushalt</b>	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.093.395,83 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	5.093.395,83 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann vom 02.12.2002 bis zum 13.12.2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Wittenförden, 23.09.2002 (Siegel) gez. Bosselmann  
- Bürgermeister -

Gemeinde Stralendorf

## Bekanntmachung

**Betritt: Satzung der Gemeinde Stralendorf für die Festlegung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf**

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Satzung der Gemeinde Stralendorf für die Festlegung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf hat am 14.11.2002 die Satzung über die Festlegung und Abrundung für einen Teilbereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Am Gartenweg“ in Stralendorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Der Bereich ist in nachfolgender Skizze abgegrenzt.

## PLANZEICHNUNG

### TEIL A



Die Träger öffentlicher Belange werden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die öffentliche Auslegung der Satzung, der Begründung und des Umweltberichtes findet in der Zeit vom 9. Dezember 2002 bis zum 9. Januar 2003 im Amt Stralendorf, in 19073 Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30, während der Dienststunden des Amtes, statt. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der Abrundungssatzung schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stralendorf, den 15.11.2002 (Siegel) John  
Bürgermeister

## Anzeigenhotline:

Telefon: 03 85/48 56 30

# Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

### über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl<sup>1)</sup> des Bürgermeisters **12.01.2003**

in der Gemeinde **Stralendorf**

1. Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführte/n Wahl/en für die Gemeinde/die Wahlbezirke der Gemeinde:<sup>1)</sup>

Nr. und Name des Wahlbezirks
<b>Stralendorf 001</b>

liegt in der Zeit vom **23.12.2002** bis **27.12.2002** während der Dienststunden<sup>2)</sup> ...  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

und am **27.12.2002** bis **12.00 Uhr**

Ort der Auslegung
<b>Amt Stralendorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf</b>

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>1)</sup>

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am

**27.12.2002** bis **12.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlbehörde<sup>4)</sup>

Ausschiff der Dienststelle
<b>Amt Stralendorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf</b>

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**22.12.2002** eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

<sup>1)</sup> des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,
- wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzug oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen dem Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

**10.01.2003** 18.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich)  
(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber wegen Gebrechlichkeit nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit des Vollmachtgebers nachzuweisen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Bei einer etwaigen Stichwahl erhält der Wahlberechtigte, der für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten hat, von Amts wegen erneut einen Wahlschein ausgestellt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel (bei verbundenen Wahlen für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist)
- einen amtlichen grauen Wahlumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift der Gemeindegewahlbehörde.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindegewahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgedruckt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wird der Wahlbrief im Bereich der Deutschen Post AG versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei einer etwaigen Stichwahl werden dem Wahlberechtigten, der für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Gemeindegewahlbehörde von Amts wegen erneut ein für die Stichwahl gültiger amtlicher Stimmzettel, der amtliche graue Wahlumschlag sowie der amtliche gelbe Wahlbriefumschlag zugesandt.

Ort, Datum  
**Stralendorf, 27.11.2002**

Die Gemeindegewahlbehörde  
**Lischtschenko**

## Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Stralendorf

Am Montag, dem 09.12.2002, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

### Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Stralendorf am 12.01.2003 und Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung.

Alle Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge sollten anwesend sein.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

### Vorsitzender des Wahlausschusses:

Herr Peter Lischtschenko

### Beisitzer des Wahlausschusses:

Herr Thomas Hilgemann

Herr Andreas Schumann

Frau Nadine Kretschmer

Frau Nadja Thede

### Stellvertretende Beisitzer:

Frau Bärbel Möller

Frau Brigitte Spitzer

Frau Walli Jorzik

Frau Brigitte Peschke

Stralendorf, den 27.11.2002

gez. Lischtschenko  
Gemeindegewahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dümmer

Die Gemeinde Dümmer hat ein Teileinziehungsverfahren nach § 9 (1) Straßen und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42) für eine öffentliche Straße durchgeführt.

Entsprechend dem Antrag der Gemeinde Dümmer vom 07. Mai 2002 verfügt der Landkreis Ludwigslust mit Datum vom 01.11.2002 folgende Teileinziehung:

### Ausschluss des Kfz-Verkehrs/Fahrverbot (Lkw, Pkw, Krad)

für den Bereich der Seestraße von Einmündung Perliner Straße bis Bremsenkrag (Zufahrt Campingplatz/Bungalowanlage Dümmer See)

Alle das Verfahren betreffenden Unterlagen können im Amt Stralendorf, Ordnungsamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 41 (4) letzter Satz, Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern gilt diese Verfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

27.11.2002

(Siegel)

Richter  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holthusen

## Satzung der Gemeinde Holthusen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.2002 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Holthusen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für eine Berechnungseinheit gilt ein Gebührensatz je angefangene 1,0 Hektar (ha) von 5,96 EUR.

### § 4

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in

§ 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1997 außer Kraft.

Holthusen, den 14.11.2002

(Siegel)

Deichmann  
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.10.02 genehmigt.

## Alleinstehende Mutter mit drei Kindern sucht neues Zuhause

Diese getigerten Freunde wohnen derzeit in der Tierpension Schulze in Wendelstorf. Gefunden wurden sie im Amtsbereich Stralendorf. Es handelt sich hierbei um eine 1 bis 2 jährige Katze mit ihren drei jungen Katzenkindern. Natürlich sind die Katzen auch einzeln abzugeben.



*Katzenmutter „Muschi“ 1-2 Jahre alt, Fell grau getigert mit weißer Brust, sterilisiert und für die Hofhaltung oder auch für die Wohnungshaltung geeignet.*



*Sehr verschmuster Kater, ca. 6 Monate alt, Fell: grau getigert mit weiß, aufgrund des Alters sehr verspielt, kastriert, geeignet für Haus- und Hofhaltung*



*Verspieltes Katzenmädchen, ca. 6 Monate alt, Schwarzes Fell und weiße Samtpfoten, sterilisiert, geeignet für Haus und Hofhaltung. Die kleine Schwester ist hier nicht aufgeführt, hat aber ebenfalls ein schwarzes Fell.*

Wenn Sie, liebe Leser einem dieser Tiere ein neues Heim bieten möchten, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Tierpension Schulze in Wendelstorf unter Telefon: 038871/22 5 22.



## Die Jugendfeuerwehren sagen: DANK E

Wie schon in den vergangenen Jahren, fand auch in diesem Jahr die Aktion „Jugend sammelt für Jugend“, in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 20. Oktober 2002, statt.

Im Namen der Jugendfeuerwehren möchte ich mich bei allen Bürgern, Bürgerinnen und Firmen, die uns bei der Aktion unterstützt haben, bedanken.

Es sind durch die Jugendfeuerwehrmitglieder, aus den Gemeinden Groß Rogahn, Holthusen, Pampow, Stralendorf, Warsow und Walsmühlen, insgesamt 3.573,43 € gesammelt worden. Von diesem Betrag werden 30% an den Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgeführt, die restlichen 70% werden in den einzelnen Jugendfeuerwehren für die Jugendarbeit wie z.B. verschiedene Veranstaltungen oder Ausrüstungsgegenstände, die bei der Arbeit in der Jugendfeuerwehr benötigt werden, eingesetzt.

Insbesondere möchte ich mich auf diesem Wege bei den Familien Burschweiger (Walsmühlen), Kröpelin (Warsow), Kunz (Walsmühlen), Priesmeier (Walsmühlen), Rosenthal (Warsow), Schmidt (Groß Rogahn), den Firmen Bongard GmbH (Warsow), Fuhrbetrieb D. Groß (Holthusen), Mehlhorn (Holthusen) und Thormählen (Holthusen) bedanken.

Ich wünsche allen Mitgliedern der amtsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren und Jugendwehren sowie allen Einwohnern des Amtes Stralendorf eine besinnliche Adventszeit und einen guten Start für das Jahr 2003.

*Yvonne Bergmann*  
Amtsjugendfeuerwehrwartin

## Gedanken der Stralendorfer Schüler zur neuen Amtssporthalle

Nicht nur wir Schüler der Stralendorfer Schule fiebern dem Tag entgegen, an dem es endlich heißt „Sport frei“ in der nagelneuen Amtssporthalle.

Auch viele andere Sportbegeisterte der umliegenden Gemeinden freuen sich darauf.

Besonders wir Schüler wünschen uns mehr Spaß und Freude am Unterricht durch neue Sportgeräte und Nutzen der neuen Technik wie der modernen Hi-Fi-Anlage und vieles mehr.

Dank der neuen Sportarten, die wir praktizieren können, wird der Unterricht interessanter für uns Schüler.

Außer Volleyball, Basketball, Badminton, soll auch Tanzen angeboten werden. Das Angebot begrüßen wir Schüler sehr. Der sportlichen Aktivität werden keine Grenzen gesetzt.

Vielleicht kann der Freizeitsport sogar bewirken, dass die Schüler die Sporthalle mehr bevorzugen als die Bushaltestelle um sich zu treffen. Für alle diese Vorhaben wünschen wir uns Übungsleiter, die bereit sind, in ihrer Freizeit mit uns Jugendlichen in den verschiedenen Sportgruppen zu trainieren.

Dabei bauen wir auch sehr auf die ehemaligen sportinteressierten Schüler unserer Schule.

Allen sportbegeisterten Schülern und Nutzern der neuen Halle wünsche ich viel Spaß und Freude.

*Die Schulsprecherin*  
Kristina Dombeck

Anzeige

# Alt gegen Neu

## Förderprogramm HANSE GAS 2002



Wenn Sie in diesem Jahr Ihre alte Heizungsanlage durch eine neue und komfortable Erdgasanlage ersetzen, können Sie richtig sparen:

**HANSE GAS fördert die Umstellung von Öl auf Erdgas mit einem Festbetrag von 400 Euro!**

An der Förderaktion teilnehmen können auch Betreiber von Stromheizungen sowie kohle- und flüssiggasbefeuerten Heizungsanlagen. Für **jedes installierte Kilowatt (kW)** zahlen wir Ihnen dann **10 Euro**.

Den Zuschuss erhalten Sie umgehend nach Anmeldung der Gasanlage durch einen zugelassenen Installateur. Sparen Sie mit moderner Erdgas-Brennwerttechnik bis zu 40 % Ihrer jetzigen Heizkosten.

**Tel. 01803/57 50 00 (9 Cent pro Minute)**

**HANSE GAS**  
Meisterbereich Wittenburg  
Pappelweg 5  
19243 Wittenburg  
[www.hansegas.de](http://www.hansegas.de)

**HANSE GAS**  
Für mehr menschliche Wärme.

# Die Volle Halbtagschule Wittenförden stellt sich vor

Die Grundschule Wittenförden trägt seit August diesen Jahres offiziell den Titel „Volle Halbtagschule“. Was verbirgt sich dahinter? Welche Angebote nutzen die Grundschüler über den Unterricht hinaus? Ist das eine Schule mit festen Öffnungszeiten?

Hier einige Informationen:

Innerhalb der Öffnungszeiten werden der Unterricht erteilt und vielfältige Angebote zur Nutzung der verbleibenden Zeit gemacht. Dazu gehört die Interessenförderung auf musischen und künstlerischen Gebieten, z.B. erlernen interessierte Kinder das **Flötenspielen**, der Kunstverein Wiligrad **töpft** mit ihnen, einige Kinder erlernen lustige **Sketche oder Tänze**, die sie dann den anderen Kindern vorführen werden und nicht zuletzt wird viel gebastelt.

Die Lehrerinnen erhalten Unterstützung von fleißigen Muttis und einer ehemaligen Kollegin. Die Floristin Frau Höhn zeigt den Kindern, wie man aus Naturmaterialien schöne Geschenke herstellt.

Interessenförderung auf sportlichem Gebiet ist ebenfalls gewährleistet. So spielt der Fußballtrainer Herr Krasse mit jeder Klasse **Fußball**, die Kolleginnen der Schule bieten außerdem vielfältige **Sportspiele** an.

Großes Interesse findet bei den Kindern das Angebot **„Computer“**. Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben wird für alle Kinder, deren Eltern dieses Angebot wünschen, gewährleistet. Neben den täglichen Angeboten finden in jedem Kalendermonat **Projekte** zu verschiedenen Themen in jeder Klassenstufe statt.

Am 25.09.2002 beteiligten sich alle Kinder am „Tag der Zahngesundheit“. Unter dem Motto: „Unsere Zähne sind gesund – deine auch?“ fand ein toller Projekttag im Schweriner Zoo statt. An vielen Stationen erhielten die Kinder Infos rund um die „Kauwerkzeuge“ von Mensch und Tier. Es wurde auch gezeigt, wie die Tiere mit den Zähnen ihre Nahrung zerkleinern und ob auch die Zoobewohner an Zahnkrankheiten leiden.

Ein Kariestunnel zeigte den Kindern, wie gut sie Zähne putzen. Außerdem gab es Süßwaren, die den Zähnen nicht schaden und

trotzdem gut schmecken, halt zahnfreundliche Süßwaren, z.B. Bonbons, Kaugummis oder Gummibonbons.

Ein buntes musikalisches Zahnpflegeprogramm der Kinderliedbühne M/V auf der Zoobühne rundete den Vormittag ab.

Das war ein schöner Projekttag der Spaß machte und lehrreich zugleich war.

Wer sonst noch etwas über unsere „Volle Halbtagschule“ wissen möchte, meldet sich einfach bei uns:

Dr.-Otto-Steinfatt-Grundschule  
Wittenförden, Schulstraße 4,  
19073 Wittenförden,  
Telefon 0385 6 47 07 41

## Gespensische Lesenacht in Wittenförden

Zu unserer ersten Lesenacht trafen wir, die Schüler der Klassen 2 und 3, uns am 30. Oktober in der Grundschule in Wittenförden.

Wir unternahmen eine gemeinsame Wanderung durch das Dorf und mussten dabei „gespensische Aufgaben“ lösen. Unterwegs spukte es immer wieder, denn Geister hatten sich versteckt um die Kinder zu erschrecken.

Am Teich leuchteten Kürbisse und kleine Lichter, so wurde der „Große Paul“ in ein mystisches Licht gesetzt. Zurück in der Schule galt es einen verborgenen Schatz zu finden.

Als dieser gefunden war, konnten wir Lesen bis uns die Augen zufielen.

Nach einem gemeinsamen Frühstück am nächsten Morgen endete eine erlebnisreiche Lesenacht.

Unsere einhellige Meinung war: „Das machen wir bald einmal wieder!“

Ein besonderer Dank geht an alle Eltern, die für das leibliche Wohl sorgten.

*Text: Schüler Klasse 2/3 & Reiners*

## Dr.-Otto-Steinfatt-Schule Wittenförden informiert:

Das Schuljahr ist erst einige Wochen jung und es war schon viel los in der Dr.-Otto-Steinfatt-Schule in Wittenförden. Projekte in der Grundschule und der Realschule, Einrichtung der Vollen Halbtagschule in der Grundschule mit besonderen Angeboten, uvm.

Die nächsten Vorhaben stehen bevor und die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren.

27.11.2002 Adventsbasteln in der Grundschule  
28.11.2002 Offener Elternabend (Schüler, Eltern und Fachlehrer kommen ins Gespräch)

19.12.2002, 18.00 Uhr – Weihnachtsprogramm im Gemeindehaus gestaltet von Grund- und Realschülern für alle Eltern, Anwohner und Gäste

20.12.2002 Sportlicher Projekttag (Kegeln, Bowling,...) vor den Ferien zum Jahreswechsel

**Eltern mit Vorschulkindern sollten besonders den Schnuppertag, das Adventsbasteln und die Anmeldung der Erstklässler für das Schuljahr 2003/2004 beachten.**

## Unsere Schule bekommt einen Namen

Mehr als 11 Jahre gingen die Kinder des Schuleinzugsbereiches Stralendorf in eine namenlose Schule. Zufriedenstellend war das nicht, denn ein Schulname wirkt in positiver Weise verbindend und motivierend auf Schüler, Lehrer und auch Eltern bei der Realisierung der Bildungs- und Erziehungsfunktion der Schule.

Die erste Hürde war, einen passenden Schulnamen zu finden. Ziemlich schnell wurde klar, dass eine ehrwürdige Person aus den umliegenden Dörfern „Patron“ der Schule sein soll.

Und so stießen Lehrer und Schüler auf eine Straße und einen Gedenkstein in Klein Rogahn – Felix Stillfried (1851-1910), der dort lebende Dichter und Lehrer, sollte Namensgeber sein.

Schon im letzten Schuljahr bereiteten sich die Schüler in Projekten auf die Namensgebung vor, stöberten in Klein Rogahn, Fahrbinde, Bibliotheken und im Internet, um sich über das Leben Stillfrieds zu informieren.

Frau und Herr Ruhkieck aus Klein Rogahn, beschäftigen sich schon seit vielen Jahren mit dem Leben und Schaffen Felix Stillfrieds. Im Oktober dieses Jahres waren beide äußerst interessante Gesprächspartner während eines Informationsabends für unseren Schulelternrat und unser Lehrerkollegium.

Höhepunkt aller Vorbereitungen wird jedoch die Festwoche der Schule vom 9. - 14.12.2002 sein. So finden neben dem regulären Unterricht u.a. Theatertage, ein Rezitatorenwettbewerb und Vorlesewettbewerb, ein Experimentiernachmittag, eine Matheolympiade, eine Bildergalerie u.v.a. sowie für alle Schüler die Geräteturnmeisterschaften 2002 statt.

Am Samstag öffnet die Schule ihre Pforten für Groß und Klein ab 13.30 Uhr. Während einer feierlich-

chen Zeremonie wird die, von Kunstschmiedemeister Herrn Müller aus Dümmer angefertigte Gedenktafel enthüllt. Eine kleine Sportschau in der neuen Sporthalle und der neue Medienraum laden (unter Anleitung) zum Mitmachen ein.

Mecklenburgische Küche und gemeinsames Kaffeetrinken mit Eltern Schülern und Lehrern sorgen für das leibliche Wohl.

Ein besonderes Augenmerk widmen wir an diesem Tag auch den Schülern und Eltern der kommenden ersten Klasse. Sie können sich umfassend in der Grundschule über unsere Lehrmethoden sowie Lernbedingungen informieren.

Ein abschließender Höhepunkt wird ein Laternenumzug, besonders für unsere jüngeren Schüler sein.

## **Anmeldungen zum Schulbesuch der 1. Klasse**

Für alle Kinder, die spätestens zum 30. Juni 2003 sechs Jahre alt werden, beginnt deren Schulpflicht.

Der Einzugsbereich der Grundschule Stralendorf umfasst die Gemeinden Dümmer (mit Walsmühlen und Parum), Zülow, Stralendorf und Klein Rogahn (mit Groß Rogahn).

Hiermit bitte ich alle Eltern, ihre schulpflichtigen Kinder anzumelden.

Ort: Schule Stralendorf (Sekretariat)

Zeit: 02. – 06. Dezember 2002 - Täglich von 07.30 - 14.00 Uhr

## **Besonderer Hinweis:**

An dieser Stelle weise ich auch darauf hin, dass wir alle kommenden Erstklässler und deren Eltern zum Tag der offenen Tür im Rahmen unserer Festwoche (Namensgebung „Felix Stillfried-Schule“) am 14. Dezember 2002 recht herzlich einladen.

*Becker  
Schulleiter*

# Immer eine handbreit Wasser unterm Kiel

Der Auftakt dieser Saison war natürlich das Anpaddeln am 27. April, mit gemütlichem Beisammensein am Grill sowie die Übergabe der T-Shirts mit dem Logo unseres Vereins durch die Versicherung „Die Continentale“.

Am Tag darauf „Das Frühjahrswärscherchen“, eine Wanderfahrt auf der Sude von Kuhdorf nach Stückau etwa 23 km mit sechs Jugendlichen

aufgearbeitet von Peter, Torsten, und ihren Söhnen, zum Einsatz kommen. Somit sind wir in der Lage unser Einsatzgebiet nicht nur auf dem Dümmer See zu gestalten. Das kontinuierliche Training für Kinder und Jugendliche (Dienstags und Donnerstags von 16 bis 19 Uhr) wurde gut angenommen.

Pfingsten war dann eine Wanderfahrt auf dem Schweriner See ange-



Viel Spaß brachte auch des Sportfest unseres Stammvereins „Blau – Weiß“ Parum. Das Volleyball –Turnier und der Jugendfußball hat Muskeln beansprucht, die sonst weniger beim Kanu gebraucht werden.

Der Höhepunkt dieser Saison war aber das Kanucamp in der ersten Ferienwoche vom 08.07. bis 12.07. auf dem Gelände des Hotels „Hannes Ossenkopp“ in Dümmer. Es gab ideale Bedingungen: Zeltmöglichkeit auf dem Wiesengrundstück des Hotels (Vorfahrt: Frühstück, Mittag, Abend), Nutzung der Sportstätte in unserem Stammverein in Parum, der Kanusport in unserer eigenen Anlage mit dem schönen Bootssteg. (gefördert vom: Landkreis Ludwigslust und der Gemeinde Dümmer). Spaß, Spiel und Sport, auch ein gewaltiges Unwetter, wird in unserer Erinnerung bleiben. Diese Maßnahme konnten wir mit Förderung von der Sportjugend MV, dem Kreissportbund Ludwigslust sowie der Gemeinde Dümmer durchführen. Der Abschluß unseres Kanucamps war die Drachenbootregatta auf dem Dümmer See. Hier hatten nun auch die Erwachsenen (zum Teil auch Eltern) mit den Jugendlichen die Möglichkeit mit anderen Drachenbootmannschaften die Kräfte

zu messen. Das nötige Training im Drachenboot wird uns durch einen Kooperationsvertrag mit dem Internationalen Bund Walsmühlen zur gegenseitigen Nutzung der Sportgeräte ermöglicht.

Mit einer weiteren Kajakwanderfahrt und einer Fahrt rund um den Paulsdamm mit dem Drachenboot im September und dem folgendem Abpaddeln am 03.10. endete die offizielle Kanusaison 2002.

Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Booten und Zuwegung zum Bootssteg werden die Wintersaison auslasten.

Einmal in der Woche soll auch im Winter Sport getrieben werden. So planen wir die Möglichkeit des Hallensportes in der neuen Sporthalle Stralendorf, Tischtennis und Bowling im Hotelobjekt „Hannes Ossenkopp“ ein.

Die Kanusaison 2003 wird schon mit konkreten Vorstellungen geplant!

Unsere Kanusportsektion zählt 42 Mitglieder davon 26 Kinder und Jugendliche.

Bei allen Helfern in jeglicher Form möchten wir uns herzlich bedanken und nicht zuletzt bei dem Örtlichen Landwirtschaftsbetrieb Wittenförden für die Nutzung des Gebäudes.

*Die Kanuten vom Dümmer See*



und zwei Erwachsenen. Der Veranstalter war Kanu SV Post Schwerin. Hier war nun ein Bootstransport nötig. Zur großen Freude konnte unser neuer rekonstruierter Bootsanhänger (eine Aussonderung vom Renn – Kanu - Verein Schwerin),

sagt. Das gute Wetter sowie das Schweriner Schloß, die Insel Kaninchenwerder und der Zippendorfer Strand begeisterten uns. Übrigens, unsere Einsatzstelle ist der Kanu und Kleinsegel Verein Schwerin. Vielen Dank!



## Herbst-/Winteraktion 2002/2003

„Bauelemente rund um's Haus“  
ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr



z. B. Kunststofffenster,  
4-Kammersystem  
Wärmeschutzglas

Fenster, Türen, Rollläden  
und Markenmarkisen  
für **JEDEN** Geldbeutel  
mit und ohne Einbau

100x138  
nur  
**149,50 €**

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn  
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

Anzeigen

## Forst- und Gartentechnik

Beratung • Verkauf • Service

### Horst Röpert

Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden • Tel.: (03 85) 6 47 02 68







Dieses Motto trägt die diesjährige  
Seniorenweihnachtsfeier in Stralendorf.  
Eingeladen sind alle Senioren der Gemeinde  
Stralendorf am Sonnabend, 07.12.2002 um 14.00  
Uhr in die Aula der Schule Stralendorf.  
Genießen Sie vorweihnachtliche Melodien mit  
dem Amtschor Stralendorf.  
Heiteres und Besinnliches zur Weihnacht bietet  
das Programm "Sterne im Advent" und nach  
dem gemütlichen Kaffeetisch gibt es Seniorentanz  
für alle Junggebliebenen.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Gemeinde Stralendorf & Volkssolidarität  
Stralendorf



Seniorenweihnachtsfeier  
der  
Gemeinde Dümmer



Liebe Seniorinnen und Senioren  
der Gemeinde Dümmer,

Sie sind herzlich eingeladen am Freitag,  
06. Dezember um 14.00 Uhr in der Scheune  
vom Hotel & Restaurant "Hannes  
Ossenkopp" einige besinnliche Stunden der  
Vorweihnachtszeit zu erleben.  
Treffen Sie gute Freunde zum "Lütten  
Klönnsnack" und lassen Sie sich von ersten  
weihnachtliche Boten überraschen.

Gemeinde Dümmer



## Singen tut man viel zu wenig...

Wer auch mit dieser Aussage, aus  
einem munteren Kanon, überein-  
stimmt, der hat die Möglichkeit mit  
seiner Stimme den Amtschor Stralendorf  
zu verstärken.

Gesucht werden Gesangstalente  
jeder Stimmlage und jeden Alters.  
Gesungen wird nicht nur bei den  
wöchentlichen Proben, immer  
dienstags um 19.30 Uhr in der  
Schule in Stralendorf, sondern auch  
bei zahlreichen Auftritten zu den

schaft mit dem gemischten Chor  
aus Nienhof bei Celle.

Alljährliche gegenseitige Besuche,  
Austausch der Schulchöre und  
gemeinsame Auftritte pflegen diese  
gesangsfreudige Partnerschaft.

Gemeinsame Ausflüge wie im Sep-  
tember diesen Jahres in die Lüne-  
burger Heide mit den verschieden-  
sten Besichtigungstouren besiegeln  
das gute Zusammenspiel beider  
Chöre.



Chortreffen 2002 in Nienhof

verschiedensten Feierlichkeiten.  
Demnächst sind die klangvollen  
Stimmen der Chormitglieder auf  
der Seniorenweihnachtsfeier am  
07. Dezember in Stralendorf zu  
erleben.

Verpassen sollten Sie auch nicht  
das diesjährige traditionelle  
Adventssingen im „Ossenkopp“ in  
Dümmer. Im nächsten Jahr feiert  
der Chor sein 25jähriges Bestehen.  
In den ersten fünf Jahren war dies  
ein reiner Frauenchor, dies hat sich  
aber mit den Jahren geändert.

Seit 1990 besteht auch eine Partner-

Wenn auch in Ihnen ein verstecktes  
Gesangstalent schlummert und Sie  
Freude am Singen von Scherzlie-  
dern, Wanderliedern, Liedern zur  
jeweiligen Jahreszeit oder sonsti-  
gem Liedgut haben, dann melden  
Sie sich einfach telefonisch bei  
Chorleiterin Frau Thomas unter  
Tel. 03869-591149 in Dümmer.  
Vielleicht schauen Sie auch einfach  
mal bei den wöchentlichen Proben  
vorbei und stimmen einfach mit  
ein.

Text: Reiners  
Foto: Thomas

Anzeige

### Restaurant „Zum alten Wirtshaus“

Schmiedestraße 11  
19075 Holthusen  
Tel. 03865 / 2 29



## Silvesterparty

mit kaltem und warmem Büffett, mit  
Stimmung und guter Laune ins Jahr 2003

Kartenvorverkauf ab sofort ! Kartenpreis: 30 €

Schon vormerken !!!!!!!

Die *Mega Faschingsparty*

mit dem „SCC 79“

– Die Show der Superlative –

Elferrat, Büttensreden, Prinzensgarde, Tanzmariechen, uvm.

**Am 15.02.2003 in Holthusen**

**Reservieren Sie rechtzeitig ihre Karten!!!**



## Stralendorfer Knirpse feierten Herbstfest

Trotz wesentlich erschwerten Bedingungen, durch die Baumaßnahmen am Gebäude, fand am 24. Oktober das alljährliche Herbstfest in der Kita „Regenbogen“ in Stralendorf statt.

Es war den kleinen und großen Besuchern der Einrichtung schon Tage vorher anzumerken wie sehr

regenden und abwechslungsreichen Tag in der Kita „Regenbogen“ bei ihren Freunden.

Krönender Abschluß war der Laternenumzug, der diesmal von einer Pferdekutsche angeführt wurde.

Eine schöne Idee fanden alle Beteiligten, da die Kleinkinder und zwischendurch ermüdeten Kinder die



sie sich darauf freuten. Mit viel Liebe, Ideenreichtum und Engagement bereiteten die Erzieher gemeinsam mit den Kindern den sehr gelungenen Tag vor und verwandelten die Gruppenräume in Herbstlandschaften mit kreativ gestalteten Bastelarbeiten.

Möglichkeit hatten, den langen Weg durch das Dorf ein Stück auf dem Kutschwagen zurückzulegen. Dieses Herbstfest wird sicher vielen Kindern, Eltern und Erzieherinnen der Einrichtung in guter Erinnerung bleiben.

Wir wünschen den Mitarbeiterin-



Besonderen Spaß hatten die Kinder am ausgiebigen und gesunden Frühstück sowie beim Basteln und Spielen mit Naturmaterial.

Sehr dankbar nahmen auch die Halbtagskinder das Angebot der Erzieher an und erlebten einen auf-

nen der Kita noch viele solcher erlebnisreichen und gelungenen Veranstaltungen und möchten uns an dieser Stelle als Eltern einmal herzlich bedanken.

*Text & Foto: Borck, Wöhlke & Reiners*

Anzeige

## Gaststätte Kegeln & Klön

Bundeskegelbahn  
im Gemeindehaus Wittenförden

**Wir empfehlen uns für Ihre Feierlichkeiten**

- Geburtstage
- Hochzeiten
- Weihnachtsfeiern
- Festsaal mit 180 Plätzen
- Sauna und Kegelbahn
- Gaststätte

Inh. Angelika Westphal  
Zum Weiher 1a  
19073 Wittenförden  
Tel.: 0385/6108310

**Wir freuen uns auf  
Ihren Besuch – Ihr  
Kegel & Klön Team**

## MSV Pampow wählte neuen Vorstand

Am 19. Oktober 2002 hatte der Vorstand des MSV Pampow seine Mitglieder in die Pampower Sporthalle zur Jahreshauptversammlung eingeladen.

Rainer Herrmann, amtierender Vorstandsvorsitzender des Randschweriner Vereins zog zuerst ein Resümee über die geleistete Arbeit des Vorstandes in den letzten zwei Jahren.

„Viel ist in den zwei Jahren passiert, sowohl sportlich als auch kulturell“, so Herrmann.

„Unsere Vorstandsmitglieder arbeiten alle ehrenamtlich und haben viel Kraft und Zeit für unseren Verein investiert. Dafür gilt mein Dank und die Anerkennung allen Mitgliedern“, so Herrmann weiter.

Aber auch der Freizeitsport kann sich sehen lassen. Allein 41 Frauen treffen sich wöchentlich zur Gymnastik. Badminton und Freizeitvolleyball runden das sportliche Angebot des Pampower Vereines ab. Als Dank und Anerkennung zeichnete Geschäftsführer Jens Heysel im Anschluss besonders erfolgreiche Sportler, Trainer und Mannschaften mit einem Präsent aus.

Zudem wurden die B-Junioren des Vereines um Trainer Ralf Zientz von ihrem Sponsor, der Mercedes-Benz-Niederlassung Schwerin mit neuen Trainingsanzügen ausgestattet. Diese wurden der Mannschaft am Abend als Dank für die gezeigten Leistungen im Jahr 2002 übergeben.



*Präsident Rainer Herrmann zog Bilanz*

Die ständig steigenden Mitgliederzahlen beweisen, dass das Angebot zur sportlichen Betätigung in Pampow angenommen wird. Derzeit treiben beim MSV ca. 350 Mitglieder regelmäßig Sport, wobei die Jüngsten gerade mal 5 Jahre und die älteste Sportlerin 67 Jahre jung sind.

Die Fußballabteilung ist mit 179 Fußballern stärkste Sektion. Neben der Alt-Herren-Freizeitmannschaft nehmen alle anderen Altersklassen des MSV am aktiven Spielbetrieb auf Bezirks- und Kreisebene teil.

Stolz ist man auch auf die Volleyballabteilung, die in Wolfgang Schulz einen sportverrückten Trainer gefunden hat. Die Damenmannschaft schaffte unter seiner Leitung in diesem Jahr erstmals den Aufstieg in die Landesliga und beginnt in diesen Tagen ihren Kampf um den Klassenerhalt.

Auch die Kegler konnten mit ihrer Männermannschaft in der Landesliga gut mitmischen.

Nach dem Kassenbericht und der Entlastung des alten Vorstandes wurde für zwei Jahre ein neuer Vorstand gewählt. Dies sind im Einzelnen Rainer Herrmann (Vorsitzender), Kai-Uwe Trolldenier (stellv. Vorsitzender), Jens Heysel (Geschäftsführer), Gert Mayer (Finanzwart), Hartmut Romba (Pressewart), Peter Breilich (Jugendwart) und Margrit Engel (Frauenwart).

Außer Peter Breilich, der Klaus Schröter als Jugendwart ablöst, stellten sich alle alten Vorstandsmitglieder erneut zur Verfügung.

Nach einem reichhaltigem Abendbuffett schwangen bei heißen Rhythmen der Fresh-Band die Sportler mit ihren Partnern, Sponsoren und Freunden des Vereins bis in den frühen Morgen ihr Tanzbein – wie es sich eben für gute Sportler gehört.

*Text & Fotos. Romba (MSV Pampow)*

## Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

**Vorwahl/ Einwahl** 03869/76000 amt@stralendorf.de  
**Fax** 03869/760060

### Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@stralendorf.de

### Satzung & Grundsatzentscheidungen

Frau Thede 760051 thede@stralendorf.de

### SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@stralendorf.de

### SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@stralendorf.de

### SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@stralendorf.de

### SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@stralendorf.de

### Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@stralendorf.de

### SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@stralendorf.de

### Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@stralendorf.de

### Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@stralendorf.de

### Kämmerei

#### Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@stralendorf.de

#### SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@stralendorf.de

#### SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@stralendorf.de

Frau Kretschmer 760035 kretschmer@stralendorf.de

#### SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@stralendorf.de

### Amtskasse

#### Kassenleiterin,

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@stralendorf.de

#### SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@stralendorf.de

### Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@stralendorf.de

#### Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@stralendorf.de

#### Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@stralendorf.de

#### SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@stralendorf.de

### Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@stralendorf.de

#### SB Tiefbau,

Frau Froese 760032 froese@stralendorf.de

#### SB Hochbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@stralendorf.de

## Sprechstunden:

**Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,**

**Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr**

## Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

### Gemeinde Dümmer

**Bürgermeister : Herr Manfred Richter**

**buergermeister@duemmer-mv.de**

**www.duemmer-mv.de**

**mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

### Gemeinde Holthusen

**Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann**

**nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161**

### Gemeinde Klein Rogahn

**Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich**

**nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87**

### Gemeinde Pampow

**Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz**

**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

### Gemeinde Schossin

**Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel**

**nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22**

### Gemeinde Stralendorf

**Bürgermeister: Herr Herbert John**

**dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr**

**donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)Tel.: 03869/70 723

### Gemeinde Warsow

**Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller**

**Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr**

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

### Gemeinde Wittenförden

**Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann**

**dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr**

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

### Gemeinde Zülow

**Bürgermeister: Herr Alfred Nestler**

**nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64**

### Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

**Herausgeber:** Amt Stralendorf,  
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf  
eMail: amt@stralendorf.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

**Redaktion:**  
Herr Reiners, Amt Stralendorf  
Telefon: 03869/760029

**Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen Cliparts:** Corel Draw 8  
Corel Photo Paint

**Verlag:**  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,  
Klörsgang 5, 19053 Schwerin,  
Telefon: 0385/48 56 30,  
Telefax: 0385/48 56 324,  
eMail: delego.lueth@t-online.de

**Vertrieb:**  
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,  
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehb. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

**Druck:** cw Obotritendruck GmbH Schwerin

**Verbreitungsgebiet:** Amt Stralendorf

**Auflage:** 4.200 Exemplare

**Anzeigen:** Herr Eschrich  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth  
Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30  
Es gilt die Preisliste Nr. 2  
vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

# Literaturnachmittag in der Pampower Bibliothek

In den Nachmittagstunden des 29. Oktobers trafen sich literaturinteressierte Einwohner aus Pampow zu einer Lesung heiterer neuzeitlicher Literatur.

Vorgetragen wurden Gedichte und Geschichten vom Verfasser und Herausgeber selbst.

Unser Gast war der Autor, Manfred



Im Gespräch: Schriftsteller Manfred Kubowski

Kubowski vom „Nordwindpress“ Hof Grabow.

Er illustriert seine Werke selbst, da

er nicht nur Schriftsteller sondern auch noch Maler ist.

In netter, kleiner Runde bei Kaffee und Kuchen wurde auch über andere Schriftsteller aus heutiger Zeit und deren literarische Werke gesprochen.

Unsere Ehrenbürgerin, Frau Hildegard Rinke, rezitierte eines ihrer neuesten Gedichte. Eine Fortsetzung solcher Nachmittage ist geplant. Eine noch größere Beteiligung von Einwohnern aus dem Stralendorfer Amtsbereich, die Interesse an der Literatur mit den verschiedensten Genre haben, würden wir uns sehr wünschen.

Dann würde unser Gedankenaustausch noch vielseitiger und interessanter werden.

Man kann aber auch als reiner „Zuhörer“ eine Menge erfahren und nette Menschen kennenlernen.

Eine Fortsetzung solcher „Literaturcafés“ ist geplant, mehr darüber erfahren Sie in der Bibliothek Pampow bei Frau Heysel unter Tel. 03865/4038.

Text & Foto: Hahn & Reiners

## Anzeigenhotline:

Telefon: 03 85/48 56 30

Telefax: 03 85/48 56 324

Herr Eschrich berät Sie gern!

Handy: 01 71/7 40 65 35

Anzeigen



**DWS** Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner

Wartung - Heizungsnotdienst  
vor Ort

19073 Stralendorf

☎: (0 38 69) 74 33



**MAIK**

**MICERA**

Ihr Fliesenlegermeister

◇ Fliesen

◇ Platten

◇ Mosaik

Ahornweg 10  
19075 Holthusen

Telefon: 03865 / 78 70 65  
Telefax: 03865 / 78 70 66

Funk: 0173 / 2 01 49 06

## Wohin mit alten Möbeln?



Weihnachten steht bald vor der Tür. Muttern wünscht sich eine neue Couch. Oma bekommt einen neuen Perser und Opa freut sich auf seinen neuen Fernsehsessel. Oft stellt sich dann die Frage wohin mit den gebrauchten Möbeln.

Für den Sperrmüll sind die Dinge noch viel zu schade, aber Platz hat man auch keinen mehr im Haus.

Helfen Sie doch einfach der „Jungen Gemeinde“ in Pampow.

Die Mitglieder der „Jungen Gemeinde“ in Pampow möchten sich einen gemütlichen Aufenthaltsraum für verschiedene Treffen im Pfarrhaus Pampow einrichten.

Wenn Sie daheim noch gut erhaltenes Möbel haben, dass Sie für diesen guten Zweck verschenken möchten, dann melden Sie sich einfach vorab im Gemeindehaus Pampow, bei Frau Reifenstein unter Tel. 03865-240 und helfen Sie mit, dieses Zimmer zu einem gemütlichen Treffpunkt zu gestalten.

Text&Foto: Reiners



**VÖLZER**

Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

Inh. Torsten Völzer

Handelsstraße 16  
19061 Schwerin

Tel.: 0385 / 6 47 02 61 • Fax: 0385/64 10 59 16  
Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

**www.wemag.com**

Besuchen Sie uns  
im Internet!

**WEMAG AG**

Mit voller Energie

Service-Tel.: 0385-755 2 755 - Mo-Fr 6.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr